

Zuschussrichtlinien VSAT für 2026

Der VSAT bietet seinen Mitgliedsbühnen die Möglichkeit, Zuschüsse zu beantragen.

Jede Mitgliedsbühne hat die Möglichkeit, diese Zuschüsse zu beantragen.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Mitgliedsbeiträge gezahlt sind!

Die maximale Höhe der Zuschüsse werden vom Präsidium nach der jeweiligen Haushaltslage festgelegt.

1. Zuschuss zu Aufführungsgebühren (Vorlage von Rechnungen ausschließlich als PDF)

Es werden nur Aufführungsgebühren, die durch einen Verlag erhoben werden, **(jedoch keine GEMA-Gebühren)** bezuschusst.

Ausgenommen ist der Erwerb der Rollenbücher, der digitalen Vorlage für Rollenbücher etc.

Die von der Bühne vorgeleisteten Zahlungen müssen sich auf den Zeitraum

01.11.2025 – 31.10.2026 beziehen.

Für Eigenproduktionen kann jede einzelne Eigenproduktionen mit 300 € bezuschusst werden.

Hierzu muss ein Flyer, Zeitungsbericht, Plakat o.ä. als Nachweis (PDF) eingereicht werden.

2. Zuschuss zu Investitionen: (Vorlage von Rechnungen ausschließlich als PDF)

Investitionen sind Ausgaben für die bereits gezahlten Anschaffungen im Theaterbereich wie z.B. Licht und Tonanlagen, Installationen im Bühnen- und Zuschauerbereich, Hardware und ähnliches.

Ausgeschlossen von dem Investitionszuschuss sind: Löhne, Mieten, Kostüme, Gebrauchs-, Verbrauchsgegenstände und Verpflegung.

Die Zuschussvergabe erfolgt nur auf nachgewiesene tatsächliche Aufwendungen, und ist auf bis zu 50 % der Aufwendungen beschränkt.

Die maximale Höhe wird je nach Haushaltslage vom Präsidium festgelegt.

Anträge müssen bis **spätestens 30.11.** bei der Verbandsgeschäftsstelle per E-Mail mit ausschließlich PDF-Anlagen vorliegen.

Ab diesem Jahr ist bei Einreichung von zwei oder mehr Rechnungen zusätzlich eine übersichtliche Aufstellung der eingereichten Belege durch den Verein beizufügen.

Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.

Eine Förderung für den gleichen Zweck durch andere Fördermittel müssen uns mitgeteilt und nachgewiesen werden! (nur als PDF per Mail!)

Das Präsidium befindet so schnell wie möglich nach Ablauf der Frist über die Zuschussanträge und überweist den Mitgliedsbühnen die Zuschüsse bis Ende des Jahres.

Die Entscheidung des Präsidiums kann auf Nachfrage begründet werden.

3. Zuschuss zur Förderung von Kinder- & Jugendgruppen

Dieser Zuschuss ist als Starthilfe angedacht. Vereine, die eine Kinder- oder Jugendgruppe aufbauen wollen und Maßnahmen dafür durchführen, können die anfallenden Kosten einreichen.

Maßnahmen die grundsätzlich zur Förderung von Kinder- und Jugendgruppen dienen, können nach Ermessen des Präsidiums bezuschusst werden.

Die Anträge können das ganze Jahr über eingereicht werden. Einzureichen sind das entsprechende Formular und die Rechnungen (nur als PDF) für die Maßnahmen.

4. Zuschuss zu Vor-Ort-Lehrgängen

ACHTUNG: Die Referentengebühren sind künstlersozialkassenpflichtig!

Jede Mitgliedsbühne kann einen Zuschuss für **jährlich maximal zwei Vor-Ort-Lehrgänge** (jedoch nur für Referentengebühren) beantragen.

Dafür gibt es 20 € pro Stunde, höchstens jedoch € 300,-.

Ein Nachweis der Lehrgangleitung/ Dozent*In/ Referent*In, die Teilnehmerliste sowie die Zeitangaben des Lehrgangs ist vorzulegen.

Hier gilt die Abgabefrist 30.11. nicht. Die Anträge können das ganze Jahr eingereicht werden.

5. Sonderausschüttungen bei Notlagen bei Bedarf, mit Begründung einfach nachfragen.